

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Kürten hat in seiner Sitzung am 25.04.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Entwurf der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes 107 (Dürscheider Feld) wird gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt.“

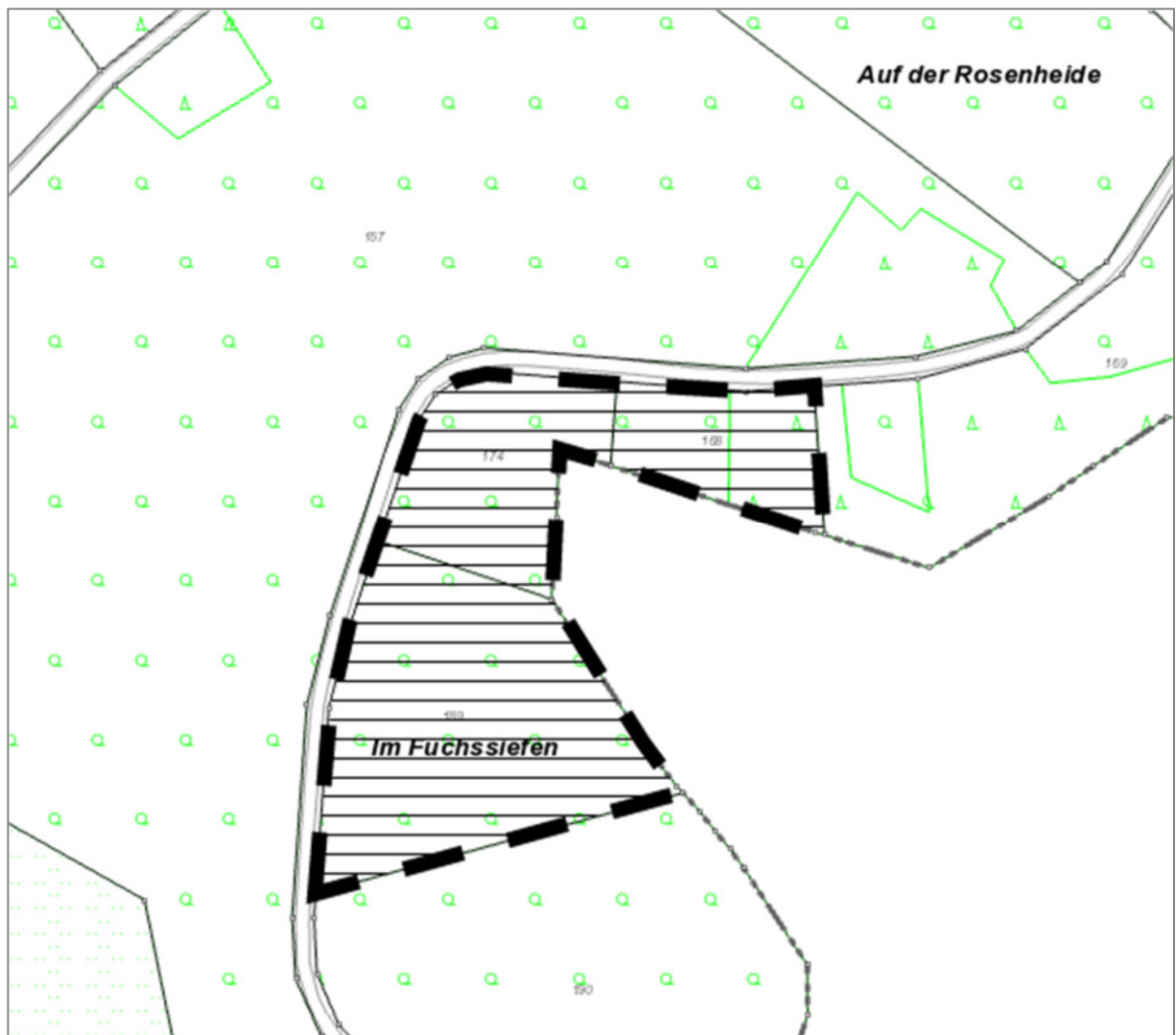
Die Erschließungsgesellschaft mbH der Gemeinde Kürten beabsichtigt auf der derzeit durch eine Baumschule genutzten Fläche, entlang der Straße „Kirchberg“, eine Wohnbebauung in Form von Ein- und Zweifamilienhäusern zu entwickeln, um einen Teil der aktuell in Kürten bestehenden und weiterhin prognostizierten Wohnraumnachfrage zu befriedigen. Dadurch besteht die Möglichkeit die Ortslage entlang der Straße „Kirchberg“ städtebaulich abzurunden und die Lücke zwischen den Hausnummern 30b und 36 zu schließen. Der Bereich entlang der Straße „Kirchberg“ ist im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Das Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich des direkt angrenzenden Bebauungsplans 107 (Im Dürscheider Feld) und ist gegenwärtig dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Zur Umsetzung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ist daher eine Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 107 erforderlich.

Den Planbereich entnehmen Sie bitte dem nachstehenden Übersichtsplan.



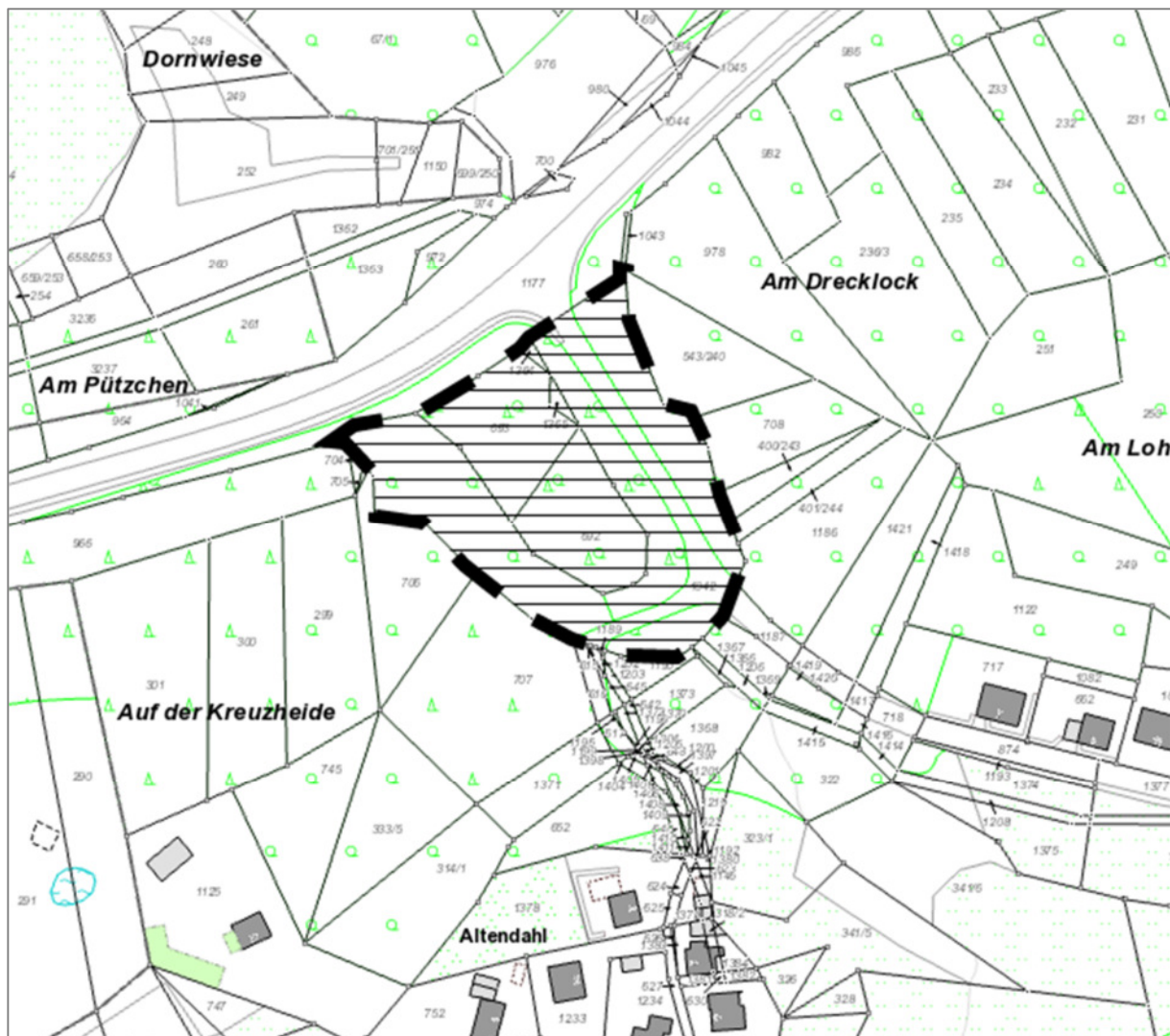
Bebauungsplan 107 (Dürscheider Feld) – 6. Änderung und Erweiterung

Mit Genehmigung des Rhein.- Berg. Kreises vom 17.07.1995, Kontrollnummer 678



**Kompensationsflächen Gemarkung Olpe für den Bebauungsplan 107 (Dürscheider Feld)
 – 6. Änderung und Erweiterung**

Mit Genehmigung des Rhein.- Berg. Kreises vom 17.07.1995, Kontrollnummer 678



Kompensationsflächen Gemarkung Collenbach für den Bebauungsplan 107 (Dürscheider Feld) – 6. Änderung und Erweiterung

Mit Genehmigung des Rhein.- Berg. Kreises vom 17.07.1995, Kontrollnummer 678

Der Planentwurf sowie Begründung mit Umweltbericht und die vorhandenen umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit vom:

17.06.2024 bis einschließlich 19.07.2024

im Rathaus der Gemeinde Kürten beim Stab für Gemeindeentwicklung und Umwelt, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten während der allgemeinen Dienstzeiten und zwar werktags

Montag, Dienstag und Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Die oben genannten Planentwürfe mit den dazugehörigen Begründungen können in der oben stehenden Frist außerdem im Internet unter <https://www.kuerten.de/politik-verwaltung/planen-umwelt/aktuelle-planverfahren/> eingesehen werden. Bei Bedarf werden Ihnen die Unterlagen auch in analoger Form zugeschickt.

Während der oben genannten Fristen können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder per Email vorgebracht werden. Schriftliche Stellungnahmen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Gemeinde Kürten, Stab für Gemeindeentwicklung und Umwelt, Karlheinz- Stockhausen- Platz 1, 51515 Kürten. Stellungnahmen per Email bitte an planungsamt@kuerten.de.

Hinweise:

Die in den Bauleitplanungen genannten technischen Regelwerke wie DIN-Vorschriften und VDI-Normen können wie vorstehend angegeben eingesehen werden.

Es liegen umweltbezogene Informationen in Form von Gutachten, dem Umweltbericht und Stellungnahmen zu folgenden Themen vor:

- Auswirkungen auf das Schutzgut Flächenverbrauch
 - Informationen zur Flächeninanspruchnahme und Nachverdichtung
- Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft
 - Informationen zum Landschaftsplan sowie zu Schutzgebieten
 - Informationen zur Wertigkeit, Erhaltung und Aufwertung des Landschaftsbilds
 - Informationen zur Biotopstruktur
- Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
 - Informationen zum Immissionsschutz sowie zu Maßnahmen zum Schallschutz
- Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft
 - Informationen zu kleinklimatischen Verhältnissen
- Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
 - Informationen zur Umweltprüfung, zum Artenschutz und zu Lebensraum-/ Biotopstrukturen
 - Informationen zu allgemeindienenden Vermeidungs-, Verminderungs- und Ersatzmaßnahmen
 - Informationen zur Eingriffsregelung und zum Kompensationsbedarf
 - Informationen zur biologischen Vielfalt
- Auswirkungen auf das Schutzgut Boden
 - Informationen zu Altlasten und Bodensanierung, zur Schutzwürdigkeit der Böden, zur Versiegelung, zur Erdbebengefährdung, zur Eingriffsregelung und zum Kompensationsbedarf
 - Informationen zu Kampfmitteln
- Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
 - Informationen zum Niederschlagswasser
 - Informationen zu Grundwasser und Wasserschutz

Folgende Gutachten liegen zu den Bauleitplanungen vor:

Immissionen

- Accon Köln GmbH: Schalltechnische Untersuchung zur 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes 107 (Dürscheider Feld) in Kürten, Köln, 25.03.2024.

Umwelt

- Lomb Artenschutzprüfungen, Fachbeiträge, Ökologische Gutachten: Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I, Bonn, 09.04.2024: Bebauungsplan 107 (Im Dürscheider Feld), 6. Änderung und Erweiterung, Gemeinde Kürten.
- Lomb Artenschutzprüfungen, Fachbeiträge, Ökologische Gutachten: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Bonn, 03.04.2024: Bebauungsplan 107 (Im Dürscheider Feld), 6. Änderung und Erweiterung, Gemeinde Kürten.

Umweltbericht

- Lomb Artenschutzprüfungen, Fachbeiträge, Ökologische Gutachten: Umweltbericht, Bonn, 09.04.2024: Bebauungsplan 107 (Im Dürscheider Feld), 6. Änderung und Erweiterung, Gemeinde Kürten.

Boden

- Slach & Partner mbB Beratende Ingenieure: Hydrogeologisches Gutachten für das Bauvorhaben: B-Plan 107 Dürscheider Feld; Kirchberg in 51515 Kürten, Wipperfürth, 18.10.2023.
- Slach & Partner mbB Beratende Ingenieure: Ergänzende hydrogeologische Untersuchungen für das Bauvorhaben; B-Plan 107 Dürscheider Feld, Kirchberg Wipperfürth, 12.12.2023.

Nach den oben angegebenen Fristen abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Nach Abschluss der Beteiligungen prüft der Rat der Gemeinde Kürten die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Kürten, den 07.06.2024

Willi Heider
Bürgermeister

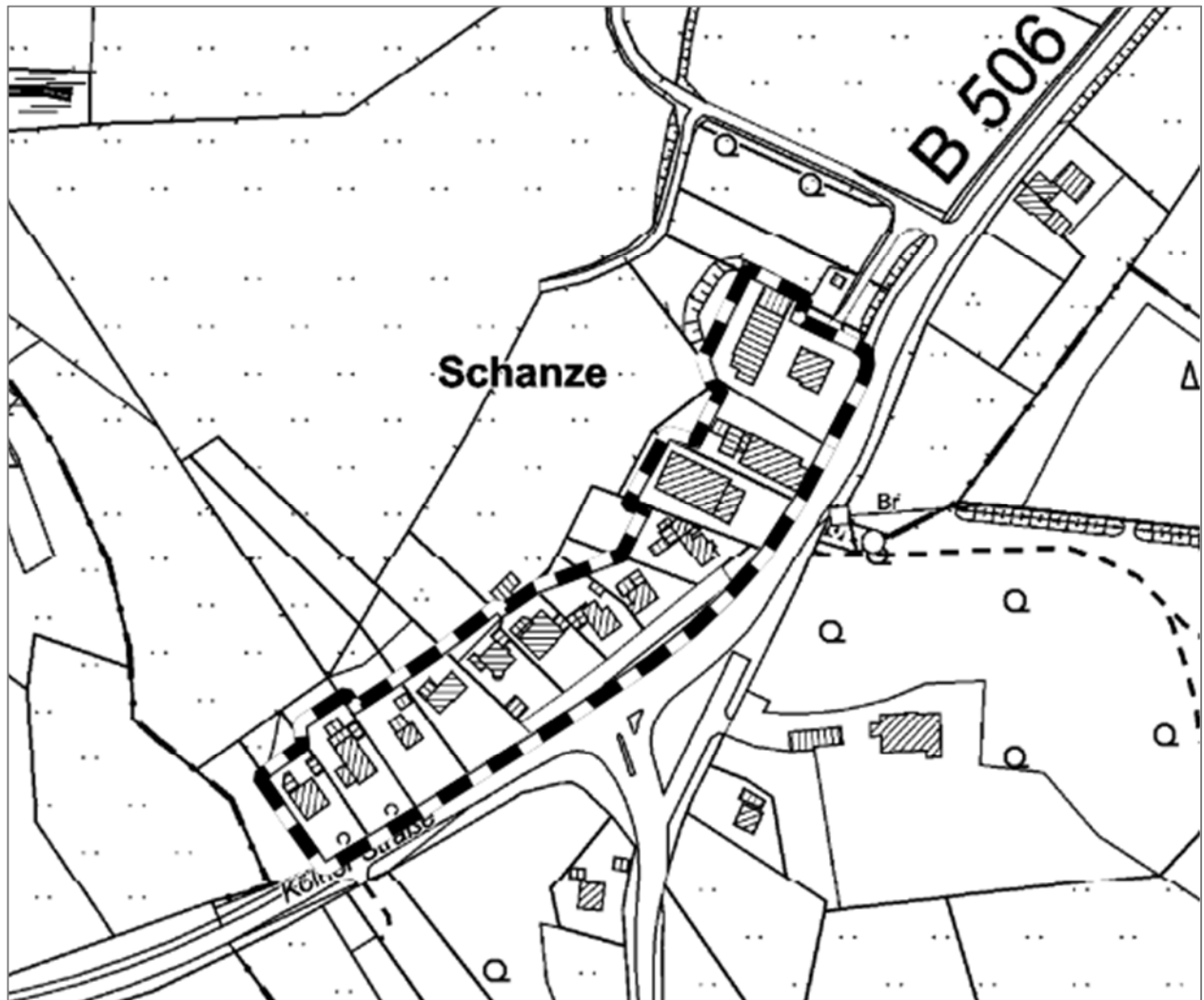
Bekanntmachung von Satzungsbeschlüssen

Außenbereichssatzung Schanze

Der Rat der Gemeinde Kürten hat in seiner Sitzung am 15.05.2024 folgende Beschlüsse zum Satzungsbeschluss der Außenbereichssatzung Schanze gefasst:

- 1. Die Anregungen aus den öffentlichen Beteiligungen der Planung werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der Anlagen zur Vorlage beschlossen.*
- 2. Die Außenbereichssatzung Schanze wird als Satzung beschlossen. Der Satzung ist eine Begründung beigelegt.*

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Schanze ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich:



Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Schanze
Mit Genehmigung des Rhein.- Berg. Kreises

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die vorgenannte Außenbereichssatzung Schanze wird im Planungsamt des Rathauses der Gemeinde Kürten, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten, 3. Obergeschoss während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag und Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

für alle zur Einsicht bereitgehalten. Zudem sind rechtsgültige Ortslagensatzungen und Bebauungspläne der Gemeinde Kürten im Internet auf der Website der Gemeinde unter Planungsamt > Bauleitplanung abrufbar.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Kürten, Der Bürgermeister, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt diese Satzung in Kraft.

Kürten, 07.06.2024

Willi Heider
Bürgermeister

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsanordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der zur Bekanntmachung vorgesehene Satzungsbeschluss der Außenbereichssatzung Schanze mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Kürten vom 15.05.2024 übereinstimmt, dass dieser ordnungsgemäß zustande gekommen und dabei nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO wird hiermit angeordnet.

Kürten, 07.06.2024

Willi Heider
Bürgermeister